

§ 5 BekfAusbVO

BekfAusbVO - Bekleidungsfertiger-Ausbildungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. 1.
 1. a) Einarbeiten einer Tasche,
 2. b) Herstellen eines Zweistückkragens,
 3. c) Herstellen eines Ärmelabschlusses mit Schlitz,
 4. d) Verarbeiten einer Verschlusskanteoder
2. 2.
 1. a) Einarbeiten einer Tasche,
 2. b) Bundverarbeiten mit Reißverschluss-einarbeitung,
 3. c) Längenverarbeitung mit Stulpe.
1. (2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Stunden ausgeführt werden kann.
2. (3) Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.
3. (4) Für die Bewertung im Gegenstand Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:
 1. 1. fachgerechte Ausführung,
 2. 2. Sauberkeit,
 3. 3. Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at